

**7. Bekanntmachung,**  
**den Brückengeldtarif in Greiz**  
 betreffend.

In Nachstehendem wird der Tarif des für das Passiren der neuen Elsterbrücke in Greiz zu entrichtenden Brückengeldes mit dem Bemerken, daß die Erhebung des letzteren vom 1. Januar dief. Js. an bis auf Weiteres den Chausseeregeldhebesellen zu Greiz (Barriere III, IV und V) mit übertragen worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und übrigenß hierbei bestimmt, daß die Vorschriften der revidirten Straßenpolizeiordnung vom 31. Mai 1853 (Stück 13 der Gesetzsammlung) auf die gedachte Brücke, namentlich hinsichtlich der Entrichtung des Brückengeldes, Anwendung finden.

Greiz, den 13. Januar 1860.

Fürstl. Neup-Plauische Landesregierung das.

C 110.

K. v. Giersch-Griepenber.

**T a r i f.**

a)	für jedes angespannte Pferd, Ochsen oder Kuh . . . . .	10	Pfennige,
b)	für jedes Reitpferd . . . . .	10	„
c)	für jedes ledige Pferd . . . . .	9	„
d)	für jeden ledigen Ochsen oder Kuh . . . . .	8	„
e)	für jeden Füllen, Stier, Rind oder Kalb . . . . .	8	„
f)	für jedes Schwein, Ziege oder Schaaf . . . . .	4	„
g)	für ein mit einem oder mehreren Hunden bespanntes vierräderiges Fuhrweck . . . . .	8	„
h)	für ein zweiräderiges dergleichen oder Handwagen . . . . .	4	„
i)	für einen Schubkarren beladen oder nicht . . . . .	3	„